

**Ordnung der
Forschungsstelle für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht
sowie Unternehmenssteuerrecht
– Companies, Capital Markets & Taxes (CoCapT)**

Vom 5. März 2015

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsform
- § 2 Zweck und Forschungsgegenstand
- § 3 Aufgaben
- § 4 Mitglieder
- § 5 Unterstützung
- § 6 Organe
- § 7 Leitung der Forschungsstelle
- § 8 Direktorin oder Direktor
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Beschlussfassung
- § 11 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer
- § 12 Außendarstellung
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Rechtsform

¹An der Universität Bayreuth wird die bestehende Forschungsstelle für Kapitalanlagerecht, deutsches und internationales Unternehmenssteuerrecht erweitert und die Ordnung dementsprechend angepasst. ²Die Forschungsstelle trägt nunmehr die Bezeichnung: Forschungsstelle für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht sowie Unternehmenssteuerrecht – Companies, Capital Markets & Taxes (CoCapT). ³Die Forschungsstelle für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht sowie Unternehmenssteuerrecht – Companies, Capital Markets & Taxes (CoCapT) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth nach Art. 19 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG).

§ 2

Zweck und Forschungsgegenstand

¹Zweck der Forschungsstelle ist die Erforschung des deutschen, europäischen und internationalen Unternehmens- und Kapitalmarktrechts und des Unternehmenssteuerrechts. ²Die Forschungsstelle fördert zugleich die interdisziplinäre Zusammenarbeit und den Dialog von Wissenschaft und Praxis auf diesen Gebieten. ³Gegenstand der Forschung sind insbesondere:

1. Unternehmensrecht
2. Restrukturierungen
3. Kapitalmärkte und Kapitalmarktrecht
4. Kapitalanlagen und Kapitalanlagerecht
5. Unternehmenssteuerrecht.

§ 3

Aufgaben

Die CoCapT kann im Rahmen ihres Gegenstandes (§ 2) insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. Die Vertiefung der Zusammenarbeit der Mitglieder der Forschungsstelle
2. Die Kooperation mit anderen Forschungsstellen der Universität Bayreuth
3. Die Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben und deren Publikation
4. Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
5. Die Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen und Vorträgen
6. Die enge Kooperation mit der Praxis.

§ 4

Mitglieder

- (1) ¹Die Mitglieder der Forschungsstelle sind in einem externen Mitgliederverzeichnis aufgeführt; dieses wird von der Direktorin oder vom Direktor geführt und auf der Homepage der Forschungsstelle publiziert. ²Die Forschungsstelle hat ordentliche Mitglieder (Angehörige der Universität Bayreuth) sowie gegebenenfalls außeruniversitäre Mitglieder. ³Als außeruniversitäre Mitglieder können Zweitmitglieder gemäß § 1 Abs. 4 der Grundordnung der Universität Bayreuth aufgenommen werden. ⁴Zweitmitglieder können nicht der Leitung der Forschungsstelle angehören.
- (2) ¹Die Anzahl der ordentlichen und außeruniversitären Mitglieder ist erweiterbar. ²Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Leitung der Forschungsstelle; die Entscheidung ist vom Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth zu bestätigen.
- (3) ¹Jedes Mitglied der Forschungsstelle kann auf eigenen Wunsch, der nicht begründet zu werden braucht, und mit sofortiger Wirkung aus der Forschungsstelle ausscheiden. ²Der Ausschluss eines Mitglieds aus der Forschungsstelle ist nur aus wichtigem Grund möglich; hierüber entscheidet die Leitung der Forschungsstelle. ³Die Entscheidung ist vom Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth zu bestätigen.

§ 5

Unterstützung

- (1) Die Mitglieder der CoCapT unterstützen die Forschungsstelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 3 dieser Ordnung im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten.
- (2) ¹Eine Verpflichtung der Mitglieder der CoCapT, der Forschungsstelle Lehrstuhlmittel und Ausstattung der Lehrstühle zur Verfügung zu stellen, besteht nicht. ²Die Mitglieder der Forschungsstelle behalten die volle Autonomie über ihre Lehrstuhletats. ³Unberührt bleibt jedoch die Möglichkeit, dass einzelne Mitglieder die Forschungsstelle freiwillig durch Mittel aus ihrem jeweiligen Lehrstuhletat unterstützen.
- (3) Die Mitglieder der Forschungsstelle sowie die Direktorin oder der Direktor und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer üben ihre Aufgaben ehrenamtlich aus.
- (4) Soweit der Forschungsstelle Drittmittel zur Verfügung gestellt werden, werden diese nach Maßgabe des Verwendungszwecks des Drittmittelgebers ausschließlich für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung an der Universität Bayreuth sowie nach den Bestimmungen der Forschungsstelle nach § 2 dieser Ordnung verwendet.

§ 6

Organe

Die Forschungsstelle hat folgende Organe:

1. die Mitgliederversammlung
2. eine Leitung
3. eine Direktorin oder einen Direktor und eine stellvertretende Direktorin oder einen stellvertretenden Direktor
4. ggf. eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer.

§ 7

Leitung der Forschungsstelle

- (1) ¹Die Leitung der Forschungsstelle bestimmt die Politik der Forschungsstelle und beteiligt die Mitglieder durch regelmäßige Besprechungen an der Arbeit. ²Die Leitung ist für alle Angelegenheiten der Forschungsstelle zuständig, die nicht der Entscheidung anderer Organe vorbehalten sind. ³Sie tritt mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit zusammen. ⁴Beschlüsse der Leitung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Direktorin oder des Direktors. ⁵Die Bestellung sowie die Abberufung der Leitung erfolgt durch die Hochschulleitung.
- (2) ¹Die Leitung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern der Forschungsstelle. ²Leitungsmitglied kann nur eine Professorin oder ein Professor sein.
- (3) ¹Die Leitungsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt und durch die Hochschulleitung bestellt. ²Die Bestellung kann von der Hochschulleitung der Universität Bayreuth auf Vorschlag der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund widerrufen werden.

§ 8

Direktorin oder Direktor

- (1) ¹Die Leitung der Forschungsstelle bestellt aus ihrer Mitte für jeweils zwei Jahre eine Direktorin oder einen Direktor und eine stellvertretende Direktorin oder einen stellvertretenden Direktor. ²Die Bestellung kann von der Hochschulleitung der Universität Bayreuth auf Vorschlag der Leitung der Forschungsstelle aus wichtigem Grund widerrufen werden.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor handelt für die Forschungsstelle, führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Leitung.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Forschungsstelle.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von mindestens drei Wochen und unter Angabe einer Tagesordnung von der Direktorin oder dem Direktor einberufen. ²Bei allseitigem Einverständnis ist auch eine kürzere Frist zulässig.
- (4) Die Direktorin oder der Direktor hat die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn eine einfache Mehrheit der Mitglieder dies verlangt.
- (5) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt.

§ 10

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Beschlüsse über Ordnungsänderungen, über die Aufnahme neuer Mitglieder und über den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder.
- (3) In eiligen und unaufschiebbaren Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 11

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

¹Die Direktorin oder der Direktor kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter der Universität Bayreuth zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer der Forschungsstelle bestellen. ²Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer unterstützt die Direktorin oder den Direktor bei der laufenden Geschäftsführung.

§ 12 Außendarstellung

Die Forschungsstelle führt eine aktuelle Webseite (http://www.neu.uni-bayreuth.de/de/Uni_Bayreuth/Forschungseinrichtungen/Forschungsstellen/Forschungsstelle_CoCapT/de/), die alle für die Außendarstellung notwendigen Informationen enthält.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zugleich wird damit die bisherige Ordnung der Forschungsstelle für Kapitalanlagerecht, deutsches und internationales Unternehmenssteuerrecht außer Kraft gesetzt.